

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3490

vom 9. Dezember 1980

Gemeinde Seltisberg; Bau- und Strassenlinienplan " Bölchenstrasse ", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 23. April 1980 den Bau- und Strassenlinienplan " Bölchenstrasse " beschlossen. Der Erlass beinhaltet gleichzeitig die Anpassung des Strassennetzplanes.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 4. August bis 6. September 1980 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 1980 sowie im Amtsanzeiger der Gemeinde Seltisberg Nr. 81/Juli 1980 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 22. Juli 1980 (Postquittung) benachrichtigt.

Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Protokollauszug vom 2. September 1980 (Eingang 29. September 1980) unterbreitet der Gemeinderat die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg am 23. April 1980 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan " Bölchenstrasse " und die damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 61/SP/O/5 (Strassennetzplan) und 61/eBS/6/O (Bau- und Strassenlinienplan) bestehenden Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal
Kreisgeometerbüro Liestal, Frenkendörfer-
strasse 20, 4410 Liestal
Landeskanzlei
Vermessungsamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'G' followed by a flourish.